

V O R L A G E
zur Sitzung des Finanzausschusses
am 21.05.2024

Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise mit dem Widerspruch gegen die Kreisumlage im Jahr 2024

- A) Sachstandsbericht**
- B) Stellungnahme der Verwaltung**
- C) Finanzierung und Zuständigkeit**
- D) Umweltverträglichkeit**
- E) Beschlussvorschlag**

Zu A) und B)

Mit Datum vom 11.01.2024 erhielt die Gemeinde den Bescheid über die vorläufige Festsetzung der Kreisumlage für das Jahr 2024 i.H.v. **2.126.591,25 €**. Der Kreisumlagehebesatz wurde durch den Landkreis auf **43,57 v.H.** (41,06 v.H. in 2023) festgesetzt.

Aufgrund bereits anhängiger Widerspruchsverfahren gegen die Kreisumlage 2023 und 2024 von mehreren Kommunen und einer Absprache innerhalb des Kreisverbandes Rostock des Städte- und Gemeindetages, wurde gegen diesen Bescheid durch die Gemeinde fristwährend Widerspruch eingereicht. Auf eine Begründung des Widerspruches wurde vorerst verzichtet, da hier ein einheitliches Vorgehen der Kommunen angestrebt wird.

Mit Schreiben vom 27.02.2024 wurde die Gemeinde aufgefordert die Begründung des Widerspruches bis zum 12.04.2024 nachzureichen. Nach Abstimmungen mehrerer Kommunen innerhalb des Kreisverbandes Rostocks des Städte- und Gemeindetages zur weiteren Vorgehensweise, wurde mit Datum vom 04.04.2024 die Ruhendstellung des Widerspruchsverfahrens beim Landkreis beantragt.

Unter anderem haben auch die Stadt Güstrow und das Amt Warnow West Widersprüche gegen die Kreisumlagebescheide eingereicht und bereits einen Rechtsanwalt beauftragt.

Für die Stadt Güstrow wurde bereits eine Widerspruchsbegründung durch den Rechtsanwalt Prof. Dr. Dombert erstellt.

Im Wesentlichen führt er hier an, dass:

- die Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen nicht ordnungsgemäß erfolgte;
- die Finanznot des Kreises auf die Kommunen abgewälzt wird und Finanzaufwand in Umlagemasse einkalkuliert wird, welcher vom Land finanziert werden müsste;
- die Beschlussvorlage für die Kreisumlage die bezifferten Bedarfsansätze jeder einzelnen Gemeinde nicht auswies.

Diese Begründung bezieht sich zwar auf den Bescheid für das Jahr 2023, die Kreisumlagehebesätze wurden jedoch in einer Doppelhaushaltssatzung für die Jahre 2023 und 2024 festgesetzt.

Am 03.04.2024 fand eine Videokonferenz mit Rechtsanwalt Prof. Dr. Dombert statt. Dort wurden die weiteren Verfahrensmöglichkeiten erörtert; z. B.:

- 1. jede Gemeinde führt eigenständig ein Verfahren durch,**
- 2. die Gemeinden schließen sich im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens zusammen.**

Herr Prof. Dr. Dombert hat hierzu eine ausführliche Stellungnahme erarbeitet, diese wurde allen beteiligten Verwaltungen übergeben.

Er empfiehlt hier die Beantragung eines Normenkontrollverfahrens nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung. Die Begründung lautet wie folgt:

Auszug aus der Stellungnahme:

„2. Nachdem feststeht, dass nicht nur die bisher von mir vertretenen Gemeinden des Amtes Warnow-West und die Stadt Güstrow Widerspruch eingelegt haben, empfehle ich ein Vorgehen, dass sich gerade dann anbietet, wenn eine Vielzahl von Kommunen sich gegen die Umlageerhebung wehrt und nicht den einzelnen Kreisumlagebescheid, sondern die den Bescheiden zugrunde liegende Haushaltssatzung unmittelbar überprüfen lassen will. Hierfür ist das Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO die richtige Antragsart - unter Berücksichtigung zeitlicher, kostenbezogener, aber auch politischer Aspekte.

a) In zeitlicher Hinsicht ist das Normenkontrollverfahren günstig, weil Eingangsinstanz unmittelbar das Oberverwaltungsgericht ist, und die Gemeinden damit der Notwendigkeit enthoben sind, zunächst das erstinstanzlich zuständige Verwaltungsgericht anzurufen, dann unter Umständen eine weitere Befassung beim OVG in Rechnung stellen müssen, um dann nach vielen Jahren irgendwann beim Bundesverwaltungsgericht zu landen. In einem Normenkontrollverfahren ist das Oberverwaltungsgericht erste und letzte Tatsacheninstanz, das Bundesverwaltungsgericht wäre dann allenfalls noch zur Klärung von Rechtsfragen berufen. Statt einer Verfahrensdauer, die unter Einschluss aller drei Instanzen oftmals sieben bis acht Jahre umfasst, rechne ich bis zu einer rechtskräftigen Klärung im Falle des Normenkontrollverfahrens vielleicht mit einer Verfahrensdauer von drei oder vier Jahren.

b) Neben den zeitlichen Vorteilen sind finanzielle Aspekte zu beachten: Entschließt sich nämlich eine Gemeinde individuell gegen den jeweiligen Kreisumlagebescheid zu klagen, ist regelmäßig die Höhe des Umlagebescheides Grundlage für die Bemessung der Gerichtskosten wie Anwaltsgebühren. Ich kann die Höhe der jeweiligen Kreisumlagebescheide nicht, es dürfte aber feststehen, dass die Streitwerte im Normenkontrollverfahren jedenfalls deutlich geringer sind.....“

Prof. Dr. Dombert führt aus, dass in einem Normenkontrollverfahren üblicherweise ein Streitwert von 60.000 € angesetzt wird. Ein Ansatz dieses Streitwertes pro Antragsteller kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Konkrete Zahlen konnten aber noch nicht ermittelt werden. Hinzu kommen Gerichtskosten von ca. 3.000 € pro Antragsteller und Gebühren für die anwaltliche Vertretung.

Bei einem eigenen Klageverfahren wird der Streitwert voraussichtlich nach der Kreisumlage berechnet (2,1 Mio. €). Auch hier kommen Gerichtskosten und Anwaltsgebühren hinzu. Bei einem eigenen Verfahren wird mit einer viel längeren Zeitschiene, als bei der Normenkontrolle gerechnet. So ist bspw. das Klageverfahren der Gemeinde Perlin gegen den Landkreis Nordwestmecklenburg bezüglich der Kreisumlage aus dem Jahr 2013 noch nicht abschließend beendet.

Bei Aufrechterhaltung des Widerspruchs empfiehlt die Verwaltung die Beteiligung am Normenkontrollverfahren.

Der Kreisverband Rostock des Städte- und Gemeindetages übergab den Gemeinden am 17.04.2024 eine Übersicht über die eingereichten Widersprüche und Interessensbekundungen am Normenkontrollverfahren.

Zu diesem Zeitpunkt haben 58 Kommunen gegen den Kreisumlagebescheid für das Jahr 2023 Widerspruch eingelegt, 39 Kommunen für das Jahr 2024. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass für das Jahr 2024 erst ein vorläufiger Bescheid erstellt worden ist und somit weitere Widersprüche gegen den endgültigen Bescheid möglich sind.

46 Kommunen haben ihr grundsätzliches Interesse am Normenkontrollverfahren bekundet, wobei bei einigen die politischen Entscheidungen hierzu noch aussteht.

Es wurde im Kreisverband abgesprochen, dass bis Ende Mai die entsprechenden Beschlüsse gefasst werden und Herrn Prof. Dr. Dombert die Teilnahme am Normenkontrollverfahren angemeldet wird.

Zur Dauer und zum Ausgang des Verfahrens kann seitens der Verwaltung keine Aussage getroffen werden. Ziel soll es aber auch sein, einen politischen Druck auf den Landkreis auszuüben, damit in künftigen Verfahren zur Festlegung der Kreisumlage die Interessen der amtsangehörigen Gemeinden stärker berücksichtigt werden und das Verfahren transparenter gestaltet wird.

Die Kreisumlage ist die höchste Einzelposition im Haushalt der Gemeinde und wirkt sich demnach stark auf die Handlungsfähigkeit der Gemeinde und auch auf die Steuerlast der Bürger aus.

Zu C)

Die genauen Kosten können derzeit weder für ein eigenes Verfahren, noch für ein Normenkontrollverfahren beziffert werden.

Die Kosten für ein eigenes Klageverfahren dürften die Kosten eines Normenkontrollverfahrens jedoch übersteigen.

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Kosten reduzieren, wenn mehrere Kommunen an dem Verfahren teilnehmen. Weiterhin wird bei einem Normenkontrollverfahren von einem wesentlich geringeren Streitwert ausgegangen.

Sollte der Widerspruch zurückgezogen werden, entstehen der Gemeinde keine weiteren Kosten außer ggfs. Verwaltungsgebühren und Auslagen des Kreises.

Es ist allerdings unklar inwieweit ein möglicherweise positives Urteil gegen den Landkreis auch auf Kommunen angewandt wird, welche sich nicht am ursprünglichen Verfahren beteiligt haben.

Zu D)

entfällt

Zu E) Beschlussvorschlag:

Variante 1: Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, den Widerspruch aufrecht zu erhalten und sich am Normenkontrollverfahren gegen die Kreisumlage zu beteiligen. Entsprechend der Kosten für Streitwert, Gerichtskosten und Anwaltskosten sind Rückstellungen zu bilden.

Variante 2: Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, den Widerspruch aufrecht zu erhalten und im Falle eines ablehnenden Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht einzureichen. Entsprechend der Kosten für Streitwert, Gerichtskosten und Anwaltskosten sind Rückstellungen zu bilden.

Variante 2: Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, den Widerspruch gegen Kreisumlagebescheid zurückzuziehen.

SGL Finanzen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Ausschusses: 7

Davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Mario Kosubek
Finanzausschussvorsitzender

Dr. Benita Chelvier
Bürgermeisterin